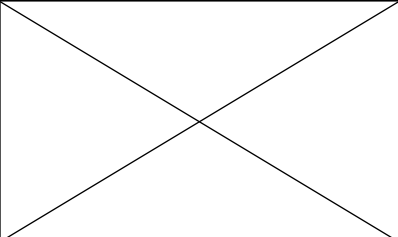


TCS-QSMS(DE)-D001724		Quality & Safety Management System	
Version	1.0	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Train Charter Services B.V. für das Erbringen von Leistungen im Eisenbahngüterverkehr	
Datum	08-09-2026		

Dokumenthistorie

Datum	Version	Gültig ab	Autor	Anmerkungen
08-09-2026	1.0	09-09-2026	Jim de Rijk	Erstausgabe.

Erstellt	Kontrolliert	Freigegeben
		
Jim de Rijk		Luc Peulen

Dieses Dokument (TCS-QSMS(DE)-D001724 (v1.0)) entspricht inhaltlich den folgenden Sprachversionen:

- Nicht zutreffend.

TCS-QSMS(DE)-D001724		Quality & Safety Management System	
Version	1.0	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Train Charter Services B.V. für das Erbringen von Leistungen im Eisenbahngüterverkehr	
Datum	08-09-2026		

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB regeln das Verhältnis zwischen dem Kunden und der Train Charter Services B.V. für Transport- und Serviceleistungen im Schienengüterverkehr. Sie gelten für Transporte, die durch Train Charter Services B.V. erbracht werden;
- 1.2 Ergänzend zu diesen AGB gelten:
- für den nationalen (Binnen-)Eisenbahngüterverkehr die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes;
 - für den grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
 - im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen“ (AVV);
- 1.3 Es gilt jeweils die beim Abschluss des Transportvertrages gültige Fassung dieser AGB. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist unter www.traincharter.eu abrufbar;
- 1.4 Von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform;
- 1.5 Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als die vorliegenden, gelten nur insoweit, als die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

2. Angebote und Leistungsverträge

- 2.1 Die Gültigkeitsdauer von Angeboten beträgt – falls nicht anders vereinbart – 30 Tage ab Übermittlung durch Train Charter Services B.V.. Die Übermittlung erfolgt in der Regel in elektronischer Form (per E-Mail);
- 2.2 Grundlage für die von Train Charter Services B.V. zu erbringenden Leistungen ist eine dem Kunden unterbreitete und beidseitig zu unterzeichnendes Angebot. Sofern nicht anders vereinbart hat das Angebot eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten;
- 2.3 Transportverträge zwischen der Train Charter Services B.V. und dem Kunden kommen auch ohne Angebot zustande, wenn der Kunde auf Basis eines gültigen nicht gegengezeichneten Angebotes Train Charter Services B.V. mit der Beförderung beauftragt und Train Charter Services B.V. diesen Auftrag schriftlich oder per E-Mail bestätigt;
- 2.4 Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen des Angebots oder des Transportvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform;
- 2.5 Der jeweilige Transportvertrag ist mit der Zustellung des Gutes an den Empfänger am vereinbarten Übergabepunkt und mit der Übernahme durch diesen erfüllt. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen im Angebot. Wenn das Gut vom Empfänger nicht fristgerecht übernommen wird, so ersucht Train Charter Services B.V. den Kunden um Anweisung. Etwaige Mehrkosten zulasten der Train Charter Services B.V. müssen vom Kunden übernommen werden.

3. Beförderungspapiere / Kennzeichnungspflicht

- 3.1 Der Kunde stellt einen Frachtbrief sowie alle sonstigen für die Beförderung erforderlichen Papiere aus und übermittelt diese vor jedem Transport elektronisch via E-Mail an Train Charter Services B.V. – sofern nicht anders vereinbart;

TCS-QSMS(DE)-D001724		Quality & Safety Management System	
Version	1.0	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Train Charter Services B.V. für das Erbringen von Leistungen im Eisenbahngüterverkehr	
Datum	08-09-2026		

- 3.2 Der Frachtbrief sowie alle sonstigen für die Beförderung erforderlichen Papiere müssen alle für eine ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Transportes benötigten Angaben enthalten;
- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich zur Kennzeichnung der zu transportierenden Güter entsprechend der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Berücksichtigung der geltenden umwelt- und gefahrgutrechtlichen Bestimmungen. Widrigenfalls ist der Kunde verpflichtet, Train Charter Services B.V. von sämtlichen Ansprüchen und auferlegten Verpflichtungen zu befreien bzw. für etwaige finanzielle Belastungen zu entschädigen.

4. Zugprodukte

- 4.1 Train Charter Services B.V. unterscheidet folgende Zugprodukte:
- Regelzüge sind verbindlich bestellte Zugleistungen mit fest definierten Verkehrstagen und Verkehrszeiten;
 - Bedarfszüge sind Zugleistungen mit fest definierten Verkehrstagen und Verkehrszeiten, die bei Bedarf gemäß Punkt 4.2 bestellt werden können;
 - Sonderzüge sind Zugleistungen, die vom Kunden gem. Punkt 4.3 flexibel bestellt werden können;
- 4.2 Bedarfszüge sind bis spätestens am Mittwoch der Vorwoche bis 12:00 Uhr schriftlich oder per E-Mail zu bestellen. Erfolgt die Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt, werden die Züge als Sonderzüge behandelt, es gilt dann Punkt 4.3;
- 4.3 Sonderzüge sind bis spätestens 72 h vor der gewünschten Abfahrt schriftlich zu bestellen und werden von Train Charter Services B.V. nur im Rahmen freier Kapazitäten erbracht. Train Charter Services B.V. prüft die Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen innerhalb von 24 h. Erfolgt die Bestellung an einem Werktag (außer Samstag) nach 16:00 Uhr beginnt die Frist zur Prüfung am Folgetag um 07:00 Uhr. Erfolgt die Bestellung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag beginnt die Frist zur Prüfung am Montag oder folgenden Werktag (außer Samstag) um 07:00 Uhr. Sonderzüge sind von Train Charter Services B.V. nur dann zu fahren, wenn die Durchführung bis 24 h vor geplanter Abfahrt von Train Charter Services B.V. schriftlich oder per E-Mail bestätigt wird;
- 4.4 Werden Regelzüge, bestellte Bedarfszüge und/oder durch Train Charter Services B.V. bestätigte Sonderzüge durch den Kunden storniert, werden folgende Entgelte abgerechnet:
- Stornierung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche, 12:00 Uhr 10% des Zugpreises
 - Stornierung bis spätestens 72 h vor der planmäßigen Abfahrtszeit 15% des Zugpreises
 - Stornierung bis spätestens 24 h vor der planmäßigen Abfahrtszeit 30% des Zugpreises
 - Stornierung weniger als 24 h vor der planmäßigen Abfahrtszeit 50% des Zugpreises
- Train Charter Services B.V. behält sich die Geltendmachung von über das jeweilige Stornierungsentgelt hinausgehenden Schäden vor;
- 4.5 Stellt der Kunde den Zug zur Übernahme durch Train Charter Services B.V. um mehr als 4 Stunden verspätet bereit oder kann ein Zug aus Gründen, die der Kunde, dessen Auftraggeber oder der Empfänger zu vertreten hat, nur mit einer Verspätung von mehr als 4 Stunden abfahren, so gilt der jeweilige Zug als storniert, mit der Folge, dass 50% des Zugpreises zu zahlen sind. Standgelder oder sonstige Ansprüche der Train Charter Services B.V. sind hierdurch nicht ausgeschlossen;
- 4.6 Sämtliche vom Kunden, von dessen Auftraggeber oder vom Empfänger im Rahmen von Umbestellungen bereits beauftragter Züge zu verantwortende Kosten, sind vom Kunden zu übernehmen. Train Charter Services B.V. ist hiervon auf erstes Anfordern vom Kunden freizustellen;

TCS-QSMS(DE)-D001724		Quality & Safety Management System	
Version	1.0	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Train Charter Services B.V. für das Erbringen von Leistungen im Eisenbahngüterverkehr	
Datum	08-09-2026		

- 4.7 Für Regel- und Bedarfszüge werden für den jeweils vereinbarten Zeitraum Mindestmengen festgelegt. Werden diese nicht erreicht, werden die Mindermengen gemäß Angebotskonditionen an den Kunden abgerechnet;
- 4.8 Sind Stornierungen (4.4), Verspätungen (4.5), Umbestellungen (4.6) oder das Nichterreichen von Mindestmengen (4.7) durch Train Charter Services B.V. zu verantworten, so stehen Train Charter Services B.V. die in den Punkten 4.4 bis 4.7 geregelten Ansprüche nicht zu;
- 4.9 Die Obhut und Verantwortung der Train Charter Services B.V. beginnt mit der Übernahme der Wagen im Übergabepunkt und endet mit der Abstellung der Wagen am Empfangsort, es sei denn es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart;
- 4.10 Train Charter Services B.V. ist berechtigt für die Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen.

5. Beladevorschriften

- 5.1 Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die Verladung und Entladung gemäß den „Verlade-richtlinien UIC“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Verladung oder Entladung. Train Charter Services B.V. ist berechtigt, Wagen und Ladeeinheit auf betriebssichere Verladung zu überprüfen;
- 5.2 Besteht ein begründeter Zweifel an der Einhaltung der Verladerichtlinien, so ist Train Charter Services B.V. berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut besteht, die für die vorgesehene Strecke zugelassenen Profile überschritten werden, das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert wird;
- 5.3 Train Charter Services B.V. stellt dem Kunden die Kosten für die Zurecht- oder Umladung bzw. Verzögerungen des Transportes gemäß besonderem Nachweis in Rechnung und behält sich vor, darüberhinausgehenden Schadenersatz geltend zu machen;
- 5.4 Ist der Absender oder der Empfänger nicht in der Lage, die für ihn bestimmten Wagen recht-zeitig anzunehmen, muss der Kunde die dadurch verursachten Kosten, Standgelder sowie etwaig darüberhinausgehende Schäden übernehmen;
- 5.5 Bei Überschreitung der Be- und Entladefristen wird ein Standgeld erhoben. Müssen Züge bzw. Wagen aufgrund Verschuldens des Kunden auf Infrastrukturen Dritter abgestellt werden, so werden die tatsächlichen Kosten weiterverrechnet;
- 5.6 Im Verhältnis zur Train Charter Services B.V. ist der Kunde verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Be- und Entladung erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, die die Ladung und den Transport betreffen, zu ergreifen. Diese umfassen insbesondere sämtliche Maßnahmen, die aufgrund von nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften getroffen werden müssen;
- 5.7 Etwaige Warenschäden sind unverzüglich an Train Charter Services B.V. zu melden (CIT-Formular Tat-bestandsaufnahme).
- 5.8 Train Charter Services B.V. hat das Recht, Schäden jederzeit zu besichtigen.

6. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

- 6.1 Der Kunde hat die für die Einhaltung sämtlicher Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften notwendigen Angaben (je nach Vorgabe in elektronischer Form und/oder Papier-

TCS-QSMS(DE)-D001724		Quality & Safety Management System	
Version	1.0	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Train Charter Services B.V. für das Erbringen von Leistungen im Eisenbahngüterverkehr	
Datum	08-09-2026		

form) und Unterlagen rechtzeitig der Train Charter Services B.V. zu übermitteln. Bei unzureichenden Angaben und den daraus resultierenden Konsequenzen haftet ausschließlich der Kunde. Train Charter Services B.V. ist vom Kunden auf erstes Anfordern von Kosten oder Ansprüchen freizustellen;

- 6.2. Werden Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften von Train Charter Services B.V. oder ihren Beauftragten erfüllt, so schuldet der Kunde Train Charter Services B.V. für diese Leistungen sowie für nicht von Train Charter Services B.V. oder ihren Beauftragten verursachte Verzögerungen bei deren Erfüllung eine Vergütung.

7. Gefahrgut

- 7.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgutvorschriften sowie behördlichen Vorgaben für die Beförderung von Gefahrgütern mit der Eisenbahn einzuhalten (insbesondere RID);
- 7.2 Train Charter Services B.V. nimmt Gefahrgut – mit Ausnahme der Gefahrgutklassen 1 „explosiv“ und 7 „radioaktiv“ – an oder liefert es ab, wenn mit dem Absender bzw. Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung vereinbart ist;
- 7.3 Gefahrgut wird von der Train Charter Services B.V. nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Beförderungsmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg;
- 7.4 Der Kunde stellt Train Charter Services B.V. im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind;
- 7.5 Werden durch Behörden Geldbußen und/oder Verwaltungsgebühren zu Verstößen gegen Absender-, Befüller-/Belader- oder Wagenhalterpflichten an Train Charter Services B.V. gerichtet, so ist Train Charter Services B.V. berechtigt, diese an den Kunden weiter zu belasten;
- 7.6 Der Kunde verpflichtet sich, zur unverzüglichen Meldung ihm bekannter gefahrgutrechtlicher Abweichungen an Train Charter Services B.V..

8. Abfalltransporte

- 8.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie behördliche Vorgaben für die Beförderung von Abfällen zu erfüllen insbesondere dafür zu sorgen, dass die abfallrechtlichen Begleitformulare übergeben werden;
- 8.2 Der Kunde stellt Train Charter Services B.V. im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind;
- 8.3 Der Kunde ist für die richtige Klassifizierung der Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen, der EU-Verordnung 1013/2006 sowie des Europäischen Abfallverzeichnisses (2000/532/EU in der Fassung des Beschlusses 2014/955/EU) verantwortlich und haftet bei fehlerhaften Klassifizierungen.

TCS-QSMS(DE)-D001724		Quality & Safety Management System	
Version	1.0	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Train Charter Services B.V. für das Erbringen von Leistungen im Eisenbahngüterverkehr	
Datum	08-09-2026		

9. Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäß Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel im individuellen Vertrag festgehalten. Andernfalls gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Ist die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist erfolgt, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf;
- 9.2 Die Rechnungen werden per E-Mail versendet;
- 9.3 Train Charter Services B.V. hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung von Transporten Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantien) zu verlangen;
- 9.4 Einwände gegen Rechnungsbeträge sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum vorzubringen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten, von Train Charter Services B.V. anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

10. Haftung

- 10.1 Train Charter Services B.V. haftet ausschließlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftungsbeschränkungen gemäß CIM gelten auch für außervertragliche Ansprüche. Spezielle Haftungsbeschränkungen können für Güter, deren Transport besonders schwierig oder mit besonderen Risiken verbunden ist, vereinbart werden.

Eine Haftung von Train Charter Services B.V. im Rahmen der §§ 407 ff. des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) für Schäden wegen Verlustes oder Beschädigung ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR, § 431 Abs. 4 HGB) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung bzw. des entwerteten Teils der Sendung.

Eine Haftung von Train Charter Services B.V. ist bei nationalen Transporten in jedem Schadenfall – bis auf die Fälle nach § 435 HGB – höchstens auf einen Betrag von 1 Mio. € oder 2 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichts, je nachdem welcher Betrag höher ist, begrenzt, sofern nicht grobes Verschulden oder eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wie die pflegliche Behandlung des Gutes, zugrunde liegen; bei mehreren Geschädigten haftet Train Charter Services B.V. anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche;

- 10.2 Die Train Charter Services B.V. haftet für Lieferfristüberschreitungen, sofern diese von ihr zu vertreten sind. Dieses ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Lieferfristüberschreitungen durch ein Verhalten der DB InfraGO AG, sonstiger Infrastrukturbetreiber oder ein Verhalten von nicht in Beziehung mit Train Charter Services B.V. stehender Dritter verursacht werden;
- 10.3 Dem Kunden mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne von Art. 16 § 1 CIM;
- 10.4 Der Kunde haftet für Schäden, die aus einer Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut oder der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes entstehen;
- 10.5 Ersatzansprüche gegen die Train Charter Services B.V., welche über die gesetzlich geregelten Ansprüche hinausgehen, sind ausgeschlossen;
- 10.6 Im Falle von Verkehrsbeschränkungen, etwa durch höhere Gewalt, infrastrukturelle Behinderungen oder behördliche Anordnung, kann die Leistungserbringung, insbesondere die Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden und die Train Charter Services B.V. haftet in keinem Fall für daraus entstandene Schäden;

TCS-QSMS(DE)-D001724		Quality & Safety Management System	
Version	1.0	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Train Charter Services B.V. für das Erbringen von Leistungen im Eisenbahngüterverkehr	
Datum	08-09-2026		

- 10.7 Der Kunde haftet für alle Schäden und daraus entstehende Mehraufwände von Train Charter Services B.V., die auf einen Mangel an einem Wagen, den der Kunde beigestellt hat, zurückzuführen sind, und hat Train Charter Services B.V. in solchen Fällen für Schäden und Ersatzansprüchen von Dritten schadlos zu halten. Ein Verschulden des Wagenhalters gemäß Art. 27 AVV ist nicht erforderlich. Eine Haftung von Train Charter Services B.V. für Schäden am Transportgut entfällt in einem solchen Fall;
- 10.8 Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Hilfspersonen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhafte Verladung, sowie für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Beförderungsauftrag, in Zollformularen oder bei den Instandhaltungsangaben;
- 10.9 Stellt der Kunde einen Wagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so übernimmt der Kunde gegenüber der Train Charter Services B.V. die Haftung des Halters gemäß AVV, und Train Charter Services B.V. wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten. Ansprüche von Train Charter Services B.V. gegen den Halter direkt sind hierdurch nicht ausgeschlossen;
- 10.10 Sämtliche Verluste, Beschädigungen oder Lieferfristüberschreitungen sind unter Beachtung der gesetzlichen Formen und Fristen vom Kunden bei Train Charter Services B.V. zu reklamieren. Diesbezügliche Verspätungen gehen zu Lasten des Kunden.

11. Entity in Charge of Maintenance (ECM), AVV, Zustand von Güterwagen

- 11.1 Gemäß Art. 15 des Anhangs G (ATMF) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) muss jeder Güterwagen einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in Charge of Maintenance, ECM) zugewiesen sein. Zudem muss diese ECM zertifiziert sein;
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten Wagen einer ECM zugeordnet sind, und muss auf Verlangen von Train Charter Services B.V. einen entsprechenden Nachweis erbringen können;
- 11.3 Der Kunde stellt sicher, dass nur Güterwagen zum Einsatz kommen, deren Halter dem „Allgemeiner Vertrag über die Verwendung von Güterwagen“ (AVV) beigetreten sind. Sollten Güterwagen zum Einsatz kommen, deren Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so ist der Auftraggeber der Train Charter Services B.V. zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens sowie aller hieraus entstehender Kosten verpflichtet und hat Train Charter Services B.V. auf erstes Anfordern von derartigen Schäden und Kosten freizustellen. Für die Verwendung der vom Kunden gestellten Güterwagen gelten die Vorgaben des AVV. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist unter www.gcubureau.org abrufbar;
- 11.4 Stellt der Kunde einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen oder dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so kann Train Charter Services B.V. diesen Wagen vom Transport ausschließen und dem Kunden damit verbundene Kosten in Rechnung stellen;
- 11.5 Der Kunde haftet im Verhältnis zur Train Charter Services B.V. haftet für den ordnungsgemäßen und einsatzbereiten Zustand von durch ihn bereitgestellter und/oder der Train Charter Services B.V. zur Beförderung übergebener Güterwagen. Er stellt die Train Charter Services B.V. auf erstes Anfordern frei, soweit durch Mängel oder Fehler am Wagen der Train Charter Services B.V. Schäden entstehen oder entsprechende Ansprüche von Dritten gegenüber Train Charter Services B.V. erhoben werden.

TCS-QSMS(DE)-D001724		Quality & Safety Management System	
Version	1.0	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Train Charter Services B.V. für das Erbringen von Leistungen im Eisenbahngüterverkehr	
Datum	08-09-2026		

12. Unabwendbare Ereignisse / Höhere Gewalt

- 12.1 Tritt ohne Verschulden der Train Charter Services B.V. oder aufgrund von höherer Gewalt ein Fall ein, der den beauftragten Transport unmöglich macht, so ist die Train Charter Services B.V. ohne weitere Verpflichtung, insbesondere ohne Zahlungsverpflichtung, von der Transportverpflichtung befreit. Fälle höherer Gewalt, die Dienstleister und/oder Subunternehmer der Train Charter Services B.V. betreffen, gelten als die Train Charter Services B.V. befreiende höhere Gewalt;
- 12.2 Alle Ereignisse, die Train Charter Services B.V. auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen Train Charter Services B.V. nicht abwenden konnte, gelten als höhere Gewalt. Dieses sind z.B. Mobilmachung, Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Putsch, Aufruhr, Terrorakte, Pandemie, Epidemie, Unwetter / Naturkatastrophen, Hoch- und Niedrigwasser, Feuer, Explosion, Streik, Aussperrung, Streckensperrung wegen Suizid, Unfällen, Gegenständen auf den Gleisen, Schienen- oder Fahrleitungsbruch, unangekündigte behördliche Maßnahmen, die Nichtzurverfügungstellung geplanter oder bestellter Trassen durch den Infrastrukturbetreiber sowie andere von den Parteien nicht zu vertretenden Verkehrs-, Transport- und sonstige schwere Betriebsstörungen. Die von höherer Gewalt betroffene Partei ist für die Dauer der höheren Gewalt von der Erfüllung der vom Ereignis höherer Gewalt betroffenen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die Parteien werden sich in diesen Fällen – oder wenn der Eintritt eines solchen Falles erkennbar wird – umgehend miteinander in Verbindung setzen und über die voraussichtliche Dauer des Ereignisses bzw. über den Umfang der störenden Auswirkungen und über die zu ergreifenden Maßnahmen verhandeln.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und Train Charter Services B.V. unterliegt niederländischen Recht bzw. zwingenden internationalen gesetzlichen Bestimmungen;
- 13.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Amsterdam.

14. Vertraulichkeit

- 14.1 Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich angegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Informationen als solche zu behandeln, insbesondere nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht. Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit vertraulich zu behandelnden Informationen betraut sind, entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.